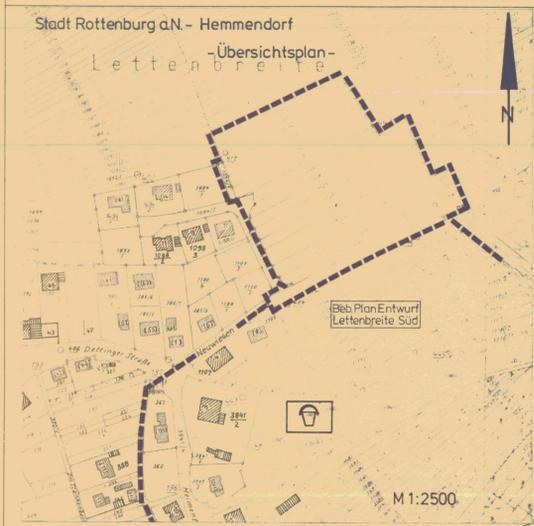


BEBAUUNGSPLAN „LETTENBREITE NORD“

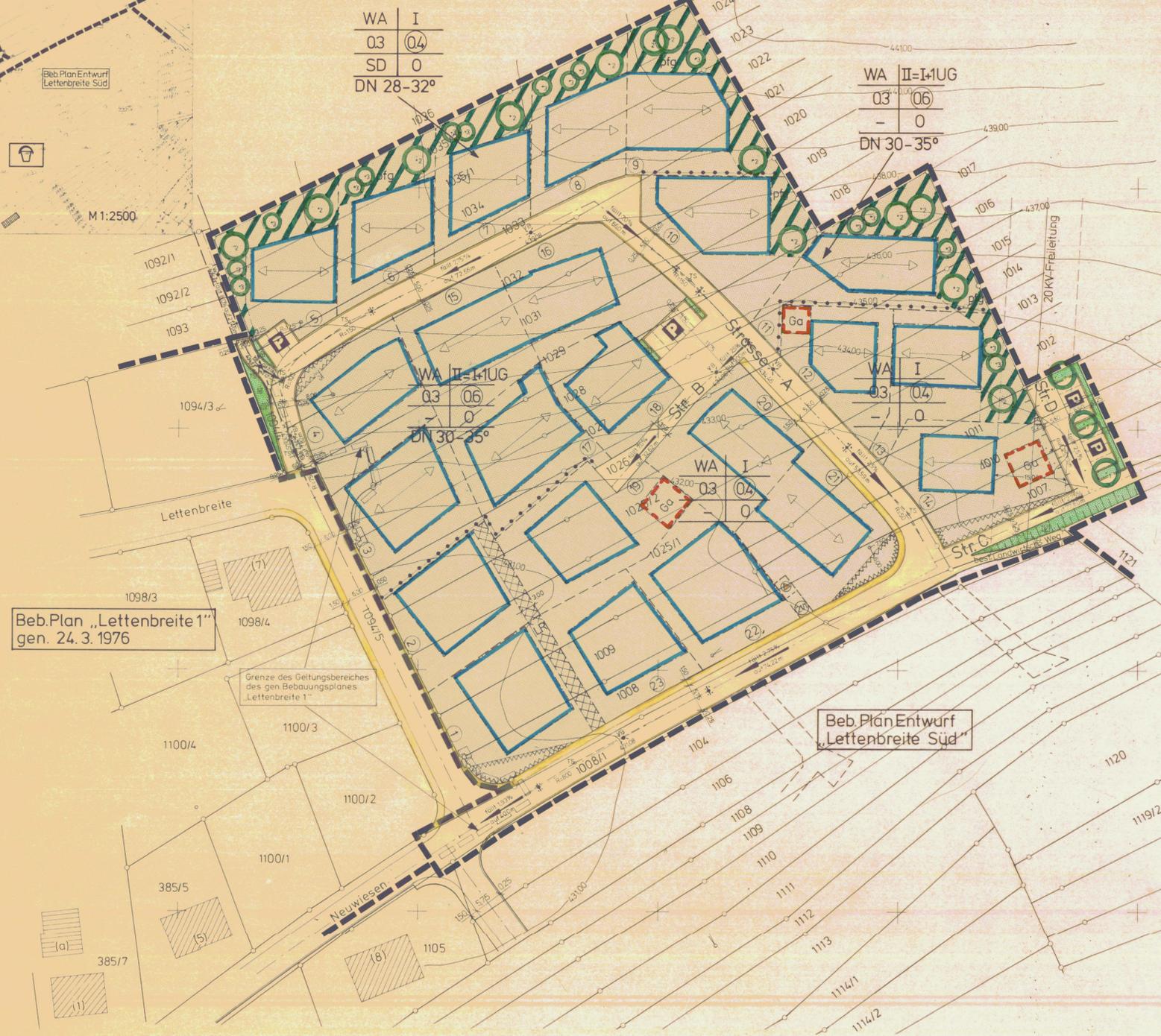
3. FERTIGUNG



Urheberrechte und Nutzungsbedingungen beachten!

Zeichenerklärung

- ALTE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - 1009 FLURSTÜCKSNUMMER
 - - - - - NEUE FLURSTÜCKSGRENZE
 - ② PLATZNUMMER
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - BAUGRENZE
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - II=I+IUG 1 VOLLGESCHOSS, TALSEITIG EIN ALS VOLLGESCHOSS ZU ZÄHLENDES UNTERGESCHOSS
 - 0.3 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - ⑥ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - 0 OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - SD SATTELDACH
 - DN DACHNEIGUNG
 - ↔ FIRSTRICHTUNG ZWINGEND
- | | | |
|------------------|------------------------|------------------------------------|
| BAUGEBIET | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE | } FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE |
| GRUNDFLÄCHENZAHL | GESCHOSSFLÄCHENZAHL | |
| DACHFORM | BAUWEISE | |
- DACHNEIGUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - GEHWEG
 - FAHRBAHN
 - SCHRAMMBORD
 - } VERKEHRSFLÄCHE
 - VISIERBRUCH MIT HÖHENANGABE
 - ANFANG BZW. ENDE DER VISIERAUSRUNDUNG
 - GEFÄLLERICHTUNG MIT % UND LÄNGENANGABE
 - VERKEHRSGRÜNFLÄCHE
 - P ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
 - SICHTSCHUTZFLÄCHE
 - Ga GARAGENFLÄCHE
 - pf FLÄCHENPFLANZGEBOT
 - GROSSGEHÖLZE
 - KLEINGEHÖLZE
 - LEITUNGSRECHT
 - BÖSCHUNG
 - HÖHENLINIE
 - 20 KV-FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
 - ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
 - TRAFOSTATION



Beb. Plan „Lettenbreite 1“
 gen. 24. 3. 1976

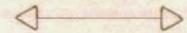
Beb. Plan Entwurf
 Lettenbreite Süd

Für diesen Bebauungsplan gilt die Baunutzungsverordnung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

M 1:500

<p>Dieser Bebauungsplan ist angefertigt unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Vermessungsamtes und auf Grund örtlicher Messungen.</p> <p>ROTTENBURG a. Neckar, den 15. 9. 1981</p> <p>Amtsleiter</p>	<p>ENTWORFEN:</p> <p>ROTTENBURG a. Neckar, den 15. 9. 1981</p> <p>Stadtplanungsamt Rottenburg a.N.</p>	<p>Dieser Bebauungsplan — Entwurf — mit Begründung hat nach § 20(6) des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) für die Dauer eines Monats vom 25. 5. 1981 bis 25. 6. 1981 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.</p> <p>ROTTENBURG a. Neckar, den 8. 10. 1981</p> <p>OBERBÜRGERMEISTER</p>	<p>Der Gemeinderat der Stadt ROTTENBURG a. N. hat am 15. 9. 1981 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.</p> <p>ROTTENBURG a. Neckar, den 8. 10. 1981</p> <p>OBERBÜRGERMEISTER</p>
<p>Der Gemeinderat der Stadt ROTTENBURG a. N. hat am 7. 12. 1976 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.</p> <p>ROTTENBURG a. Neckar, den 8. 10. 1981</p> <p>OBERBÜRGERMEISTER</p>	<p>Der Gemeinderat der Stadt ROTTENBURG a. N. hat am 12. 5. 1981 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesem Bebauungsplan — Entwurf — zuzustimmen.</p> <p>ROTTENBURG a. Neckar, den 8. 10. 1981</p> <p>OBERBÜRGERMEISTER</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 13. 1. 1982 genehmigt worden.</p> <p>ROTTENBURG a. Neckar, den 25. 3. 1982</p> <p>OBERBÜRGERMEISTER</p>	<p>Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 12 BBauG v. 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) am 25. 3. 1982 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung der Beb.-Plan in Kraft getreten.</p> <p>ROTTENBURG a. Neckar, den 25. 3. 1982</p> <p>OBERBÜRGERMEISTER</p>

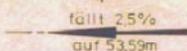
Zeichenerklärung

	ALTE FLURSTÜCKSGRENZEN
1009	FLURSTÜCKSNUMMER
	NEUE FLURSTÜCKSGRENZE
②	PLATZNUMMER
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
	BAUGRENZE
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
II=I+IUG	1 VOLLGESCHOSS, TALSEITIG EIN ALS VOLLGESCHOSS ZU ZÄHLENDES UNTERGESCHOSS
0.3	GRUNDFLÄCHENZAHL
0.6	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
0	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
SD	SATTELDACH
DN	DACHNEIGUNG
	FIRSTRICHTUNG ZWINGEND

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	} FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
DACHFORM	BAUWEISE	
DACHNEIGUNG		

 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

	GEHWEG	} VERKEHRSFLÄCHE
	FAHRBAHN	
	SCHRAMMBORD	

	VISIERBRUCH MIT HÖHENANGABE
	ANFANG BZW. ENDE DER VISIERAUSRUNDUNG
	GEFÄLLERICHTUNG MIT % UND LÄNGENANGABE

 VERKEHRSGRÜNFLÄCHE

 ÖFFENTLICHER PARKPLATZ

 SICHTSCHUTZFLÄCHE

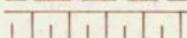
 GARAGENFLÄCHE

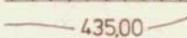
 FLÄCHENPFLANZGEBOT

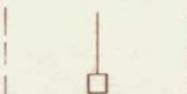
 } GROSSGEHÖLZE

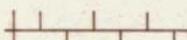
 KLEINGEHÖLZE

 LEITUNGSRECHT

 BÖSCHUNG

 HÖHENLINIE

 20 KV-FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN

 ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT

 TRAFOSTATION

Für diesen Bebauungsplan gilt die Baunutzungsverordnung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

<p>Dieser Bebauungsplan ist angefertigt unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Vermessungsamtes und auf Grund örtlicher Messungen.</p> <p>ROTTENBURG a. Neckar, den 15. 9. 1981</p> <p><i>[Signature]</i> Amtsleiter</p>	<p>ENTWORFEN:</p> <p>ROTTENBURG a. Neckar, den 15. 9. 1981</p> <p>Stadtplanungsamt Rottenburg a. N.</p>
<p>Der Gemeinderat der Stadt ROTTENBURG a. N. hat am 7. 12. 1976 nach § 24 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.</p> <p>ROTTENBURG a. Neckar, den 8. 10. 1981</p> <p><i>[Signature]</i> OBERBÜRGERMEISTER</p>	<p>Der Gemeinderat der Stadt ROTTENBURG a. N. hat am 12. 5. 1981 nach § 20 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesem Bebauungsplan — Entwurf — zuzustimmen.</p> <p>ROTTENBURG a. Neckar, den 8. 10. 1981</p> <p><i>[Signature]</i> OBERBÜRGERMEISTER</p>

<p>Dieser Bebauungsplan — Entwurf — mit Begründung hat nach § 20(6) des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) für die Dauer eines Monats vom 25. 5. 1981 bis 25. 6. 1981 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.</p> <p>ROTTENBURG a. Neckar, den 8. 10. 1981</p> <p><i>[Signature]</i> OBERBÜRGERMEISTER</p>	<p>Der Gemeinderat der Stadt ROTTENBURG a. N. hat am 15. 9. 1981 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.</p> <p>ROTTENBURG a. Neckar, den 8. 10. 1981</p> <p><i>[Signature]</i> OBERBÜRGERMEISTER</p>
<p>Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 13. 1. 1982 genehmigt worden.</p> <p>ROTTENBURG a. Neckar, den 25. 3. 1982</p> <p><i>[Signature]</i> OBERBÜRGERMEISTER</p>	<p>Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 12 BauG vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) am 25. 3. 1982 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.</p> <p>ROTTENBURG a. Neckar, den 25. 3. 1982</p> <p><i>[Signature]</i> OBERBÜRGERMEISTER</p>
<p>Zustellung der Auslegungsbekanntmachung und 1. Planexemplares an das Reg.-Präsidium am 19. 1982</p>	

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BBauG)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 1 (2) BauNVO).

- 1.1 Allgemeines Wohngebiet - WA - (§ 4 BauNVO)
- 1.2 Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)

- 2.1 Grundflächenzahl)
Geschoßflächenzahl) entsprechend dem
Zahl der Vollgeschosse) Einschrieb im
Bebauungsplan

3. Bauweise (§ 22 BauNVO)

- 3.1 Offene Bauweise - entsprechend dem Einschrieb im Bebauungsplan
- 3.2 Zugelassen sind nur Einzelhäuser und Doppelhäuser

4. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Ziff. 2 BBauG)

- 4.1 Firstrichtung - zwingend - wie im Bebauungsplan eingezeichnet

5. Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) 4 BBauG)

- 5.1 Garagen sind nur zulässig in den besonders ausgewiesenen Garagenflächen (GA) und in den überbaubaren Grundstücksflächen
- 5.2 Sofern es nach den Straßenhöhen möglich ist, sind Garagen auch im Hauptgebäude zulässig
- 5.3 Nicht überdachte Stellplätze sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, jedoch nicht auf den im Bebauungsplan eingezeichneten Sichtflächen

6. Sichtflächen

- 6.1 An den Straßeneinmündungen sind die im Bebauungsplan eingezeichneten Sichtflächen von jeder baulichen und sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,70 m über Straßenhöhe nicht überschreiten.

7. Nebenanlagen

- 7.1 Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig ausgenommen:
 - a) Pergolen
 - b) genehmigungsfreie, nicht überdachte Schwimmbecken

8. Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)

8.1 Pflanzgebot -zwingend- für Sträucher und
Gebüsch für die im Bebauungsplan gekennzeich-
nete Fläche mit Pflanzgebot -pfg-

8.2 die im Bebauungsplan eingezeichneten Bäume
sind zwingend nach Lage und Art zu pflanzen
und zu unterhalten als:

a) Großgehölze:

1

Die mit dieser Zahl im Bebauungsplan
gekennzeichneten Bäume sind als
Acer platanoides-Solitärhochstamm,
3 x verpflanzt, Stammumfang 16/18 cm
zu pflanzen.

2

Die mit dieser Zahl im Bebauungsplan
gekennzeichneten Bäume sind wahlweise
zu pflanzen als:

Fraxinus exelsior "Diversifolia" (Esche
schmalkronig) -Solitär- Hochstamm,
3 x verpflanzt, Stammumfang 16/18cm.
Betula pendula (Sand-oder Weißbirke)-
Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang
16/18 cm.

Walnuß (veredelt) - Hochstamm.

Mostbirnen- Hochstämme (Sämling)

Apfel-hochstämme

b) Kleingehölze:

3

Die mit dieser Zahl im Bebauungsplan
gekennzeichneten Bäume sind wahlweise
zu pflanzen als:

Apfelbäume (mittelstark wachsend)

Zwetschgen-, /Pflaumen-, Mirabellenbäume

Corylus avellana (Haselnuß), Strauch,
2 x verpflanzt, Pflanzhöhe 125/150.

Cornus mas. (Hartriegel), Solitär,
Pflanzhöhe 125-150 cm mit Ballen.

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel),
Strauch 2 x verpflanzt, Pflanzhöhe
100/125 cm.

Prunus spinosa (Schwarzdorn), Strauch
2 x verpflanzt, Pflanzhöhe 80/125 cm

8.3 Für die Flächen, die nicht mit einem
Pflanzgebot gekennzeichnet sind, sind auf
jeweils angefangene 150 qm nicht überbaubaren
Grundstücksflächen der bebaubaren Grundstücke
mit Ausnahme der Fläche für Stellplätze min-
destens ein Nutz-oder Laubbaum mit 10/12 cm
Stammumfang zu pflanzen und zu erhalten, wenn
bestehende Bäume nicht erhalten werden können.

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 111 LBO)

1. Dachgestaltung

- 1.1 Dachform und Dachneigung für Wohngebäude entsprechend dem Einschrieb im Bebauungsplan
- 1.2 In Flächen, in denen durch Einschrieb im Bebauungsplan keine Dachform festgesetzt wurde, sind alle Dachformen, mit Ausnahme von Pultdächern und Flachdächern zulässig
- 1.3 Abweichungen:
Von der festgesetzten Dachneigung kann unter Einhaltung einer max. Gebäudehöhe bis zum First, gemessen von der vom Baurechtsamt festzusetzenden Erdgeschoßfußbodenhöhen abgewichen werden,
bei einhüftigen Dächern und Dächern mit versetzter Dachfläche bis mx. 7,50 m
- 1.4 Als Dachdeckung ist dunkel getöntes Material zu verwenden
- ~~1.5 Dachaufbauten sind nicht zulässig, ausgenommen Anlagen für Sonnenkollektoren~~
- 1.6 Für Garagen im Grenzabstand sind nur Flachdächer zulässig
- 1.7 Für Garagen - GA- wie im Bebauungsplan ausgewiesen, sind keine Pultdächer zulässig
- 1.8 Bei Garagen auf einer gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze ist die Dachform - Dachdeckung und die Garagenhöhe gegenseitig anzugleichen

2. Gebäudehöhen

- 2.1 Bezogen auf die vom Baurechtsamt festgesetzte Erdgeschoßfußbodenhöhe wird die Gebäudehöhe bis zum Schnittpunkt der Dachhaut mit dem Außenmauerwerk auf max. 3,50 m und die maximale Firsthöhe auf 7,50 m sowie eine minimale Firsthöhe auf 6,0 m festgesetzt
- 2.2 Im Bereich von Gebäuderücksprüngen sind durch die Tiefe der Rücksprünge bedingte größere Gebäudehöhen zulässig

3. Einfriedungen

- 3.1 Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht höher als 0,80 m über Fahrbahn ausgeführt werden

- 3.2 Beton und Mauerwerk darf eine Höhe von max. 0,25 m über Fahrbahn nicht überschreiten
- 3.3 Entlang den Nachbargrundstücken ist bei toter Einfriedung max. 1,20 m, bei lebenden Einfriedungen max. 1,50 m zulässig

4. Verkabelung

Sämtliche Niederspannungsfreileitungen und Fernmeldeleitungen sind unterirdisch zu verlegen

5. Antennen

- 5.1 Je Wohngebäude wird nur eine **Außenantenne** als zulässig festgesetzt

III. Hinweise

Geländeschnitte

Dem Baugesuch sind mindestens 2 amtliche Geländeschnitte über das Baugrundstück beizufügen

Erdgeschoßfußbodenhöhe

Die EGFH wird im Genehmigungsverfahren von der Baurechtsbehörde festgelegt

Geländegestaltung

Bei Aufschüttungen und Abtragungen auf den Baugrundstücken darf der natürliche Geländeverlauf nicht wesentlich verändert werden; Böschungen sind leicht abzuschrägen. Mit den Nachbargrundstücken ist ein ordentlicher Anschluß herzustellen

Bodendenkmalpflege

Werden bei Ausgrabungsarbeiten bisher nicht bekannte Fundstellen angeschnitten, ist das Landesdenkmalamt -Außenstelle Tübingen- umgehend zu benachrichtigen.

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER IN ANLAGE 1 AUFGEFÜHRTEN BEBAUUNGSPLÄNE HINSICHTLICH DER ZULÄSSIGKEIT VON GAUBEN UND ZWERCHHÄUSERN

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) und § 73 der Landesbauordnung (LBO) vom 28.11.1983 (GBl. S. 770) berichtigt GBl. 1984 S. 519 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar am 13.06.1995 die nachstehende Änderung der in Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderungssatzung ist die Zulassung von Gauben und Zwerchhäusern.

Alle übrigen Festsetzungen der in Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne gelten unverändert fort.

§ 2 Inhalt

Die in Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne einschließlich der geltenden jeweiligen Vorschriften über Gauben und Zwerchhäuser werden wie folgt ergänzt bzw. ersetzt:

1. Zulässigkeit

- 1.1 Ab 25 Grad Hauptdachneigung sind Gauben oder Zwerchhäuser zulässig. Auf der gleichen Dachseite sind entweder nur Dachaufbauten oder nur Dacheinschnitte zulässig.
- 1.2 Gauben und Zwerchhäuser dürfen die Grundform der Dächer nicht verunstaltend verändern und müssen mit der jeweiligen Gebäudeansicht harmonieren. Es gelten folgende weitere Bestimmungen:

2. Form

Zulässig sind:

- 2.1 Zwerchhäuser
- 2.2 Gauben mit Sattel- oder Walmdach
- 2.3 Schleppgauben
- 2.4 andere Lösungen im Rahmen von § 3

3. Lage

Gauben und Zwerchhäuser müssen folgende Mindestabstände einhalten:

- 3.1 zum First 0,50 m, senkrecht gemessen
- 3.2 zum Ortgang 1,50 m
- 3.3 zu einer Kehle oder einem Grat 0,50 m
- 3.4 untereinander 1,00 m, der Abstand zwischen Dachaufbauten untereinander und zu Zwerchhäusern wird am Dachrand gemessen.
- 3.5 Der Abstand der Gauben zur traufseitigen Fassade muß mindestens 0,30 m betragen, waagrecht gemessen zur Vorderkante der Außenwand.

4. Größe

- 4.1 Bei Pultdächern und Satteldächern:
Die Summe der Einzelbreiten der Gauben und Zwerchhäuser einer Dachseite darf die Hälfte der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten.
Die Breite eines Zwerchhauses darf ein Viertel der Trauflänge nicht überschreiten.
- 4.2 Bei Walmdächern
Die Summe der Einzelbreiten der Gauben und Zwerchhäuser einer Dachseite darf ein Viertel der jeweiligen Trauflänge und die Firstlänge nicht überschreiten.
- 4.3 Die Traufhöhe von Schleppgauben darf maximal 1,40 m über der Dachfläche liegen.

5. Dachneigung

Die Dachneigung der Gauben und Zwerchhäuser muß mindestens 15 Grad betragen, hiervon ausgenommen sind Gauben mit Sattel- und Walmdach.

Die Dachneigung von Sattel- und Walmdachgauben muß der Neigung des Hauptdaches entsprechen.

6. Gestaltung

6.1 Die Eindeckung der Gauben und Zwerchhäuser ist entsprechend der Eindeckung des Hauptdaches auszuführen.

6.2 Die vorderen Ansichtsflächen der Gauben sind als Fensterflächen auszubilden.

§ 3

Sonderregelung

Gauben mit geringen Abmessungen können andere Formen und Neigungen aufweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann von gestalterischen Vorgaben dieser Satzung abgewichen werden.

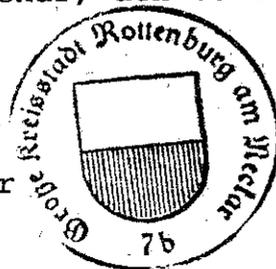
§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung gem. § 12 BauGB in Kraft.

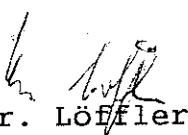
Rottenburg am Neckar, den 05.07.1995

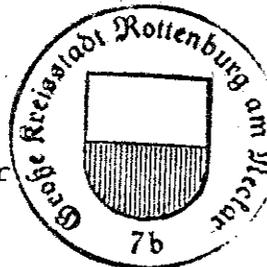

Dr. Löffler
Oberbürgermeister



Ausfertigung:

Rottenburg am Neckar, den 01.09.1995

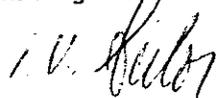

Dr. Löffler
Oberbürgermeister



Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlaß vom 30.08.1995 Az.:22-32/2511.2-1-1045/95 gem § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch erklärt, daß es keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend macht.

Mit der aml. Bekanntmachung in der Rottenburger Post und im Schwarzwälder Boten vom 14.09.1995 wurde diese Satzung rechtsverbindlich.

Amt für Stadtplanung
Rottenburg am Neckar, den 14.09.1995



ANLAGE 1 zur Gaubensatzung vom 13.06.1995

Rottenburg am Neckar: "Erasmusstraße"
"Erweiterung Musterhaussiedlung Siebenlinden"
"Krumme Länder"
"Lichtle-Graibel-Nord"
"Nördlicher Schelmen II"
"Westliches Lindele"

Bad Niedernau: "Haselsteig"

Baisingen: "Untere Wiesen"

Bieringen: "Taläcker I"
"Taläcker II"

Dettingen: "Bauschbergle"
"Gartenäcker"
"Jäckle"
"Brandhecke"

Eckenweiler: "Heissgräte"
"Langer-Knecht-Nord"

Ergenzingen: "Ermlandstraße"
"Gäßlesäcker"
"Rohrdorfer Steig"

Frommenhausen: "Ob dem Dorf"
"Stiegeläcker"

Hailfingen: "An der Gasse"
"Auf dem Berg"
"Auf dem Berg Nord"
"Bondorfer Straße"
"Weingärten"
"Oberes Tor"

Hemmendorf: "Lettenbreite-Nord"
"Siegental - Teil 1"

Kiebingen: "Stäuperle"
"Zimmerplatz"
"Untere Kreuzlesäcker"
"Mittlere Kreuzlesäcker"

Obernau: "Täle"
"Bachäcker"

Oberndorf: "Kelteräcker"
"Stauwiesen-West"

Schwalldorf: "Weingärtle"

Seebronn: "Hailfinger Steigle"
"Vierzehn Jauchert"

Weiler: "Johnsatz"
"Johnsatz Süd Teil I"
"Stücklen"

Wendelsheim: "Schelmenäcker"
"Steinäcker"

Wurmlingen: "Auf der Höhe, Hohler Baum und Feissentäle"
"Hochlaiber und Lindenäcker"
"Mönchhof II"
"Taubenäcker"